

**Rechtssache C-673/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

13. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Gerechtshof Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. September 2023

**Berufungsklägerinnen:**

Smurfit Kappa Europe BV

Smurfit International BV

Smurfit Kappa Italia SpA

DS Smith Italy BV

DS Smith plc

DS Smith Packaging Italia SpA

DS Smith Holding Italia SpA

Toscana Ondulati SpA

**Berufungsbeklagte:**

Unilever Europe BV

Unilever Supply Chain Company AG

Unilever Italy Holdings Srl

## **Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung gegen ein Urteil der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden auch: Rechtbank), mit dem sich diese für Klagen gegen die nicht in den Niederlanden ansässigen Parteien in einer Rechtssache, in der es um einen Kartellschaden geht, für zuständig erklärt hat.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung von Art. 8 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung)

## **Vorlagefragen**

Frage 1a.

Besteht eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zwischen

i) einerseits einer Klage gegen einen Hauptbeklagten, der nicht Adressat eines Kartellbeschlusses einer nationalen Wettbewerbsbehörde ist, aber als Einheit, von der behauptet wird, dass sie zu einem Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (im Folgenden: Unternehmen) gehöre, für die festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in aufsteigender Linie in Haftung genommen wird, und

ii) andererseits einer Klage gegen

(A) einen Mitbeklagten, der Adressat dieses Beschlusses ist, und/oder

(B) einen Mitbeklagten, der nicht Adressat des Beschlusses ist und von dem behauptet wird, dass er als rechtliche Einheit zu einem Unternehmen gehöre, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot mit dem Beschluss in öffentlich-rechtlicher Hinsicht haftbar gemacht worden sei?

Macht es dabei einen Unterschied,

(a) ob der in aufsteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte im Kartellzeitraum lediglich Anteile hielt und verwaltete;

(b) – bei Bejahung der Frage 4a – ob der in aufsteigender Linie in Haftung genommene Hauptbeklagte an der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf und/oder der Lieferung von kartellbefangenen Produkten und/oder der Erbringung von kartellbefangenen Dienstleistungen beteiligt war;

- (c) ob der Hauptbeklagte in dem Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, in dem die nationale Wettbewerbsbehörde (nur) eine Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot auf dem nationalen Markt festgestellt hat;
- (d) ob der Mitbeklagte, der Adressat des Beschlusses ist, in diesem Beschluss eingestuft wird als
- (i) tatsächlicher Kartellbeteiligter, in dem Sinne, dass er an der/den festgestellten gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vereinbarung(en) und/oder an den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen tatsächlich beteiligt war, oder
- (ii) rechtliche Einheit, die zum Unternehmen gehört, das für die Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot in öffentlich-rechtlich Hinsicht haftbar gemacht wurde;
- (e) ob der Mitbeklagte, der nicht Adressat des Beschlusses ist, kartellbefangene Produkte tatsächlich hergestellt, vertrieben, verkauft und/oder geliefert und/oder kartellbefangene Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat;
- (f) ob der Hauptbeklagte und der Mitbeklagte zu demselben Unternehmen gehören oder nicht,
- (g) die Kläger unmittelbar oder mittelbar Produkte vom Hauptbeklagten und/oder dem Mitbeklagten gekauft und/oder unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen von diesen bezogen haben?

Frage 1b.

Ist es für die Beantwortung der Frage 1a von Bedeutung, ob es vorhersehbar ist oder nicht, dass der betreffende Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird? Falls ja: Ist diese Vorhersehbarkeit ein separates Kriterium bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung? Liegt sie angesichts des Urteils Sumal vom 6. Oktober 2021 (C-882/19, EU:C:2021:800) grundsätzlich vor? Inwiefern machen es die in der Frage 1a genannten Umstände (Buchst. a bis g) vorliegend vorhersehbar, dass der Mitbeklagte vor dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht verklagt wird?

Frage 2.

Ist bei der Feststellung der Zuständigkeit auch der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten zu berücksichtigen? Falls ja: Reicht es bei dieser Beurteilung aus, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Klage Erfolg haben wird?

Frage 3.

Muss oder kann die im Wettbewerbsrecht anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses der (bebußten) Muttergesellschaften auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaften („Akzo-Vermutung“) in (zivilrechtlichen) Kartellschadenssachen angewandt werden?

Frage 4a.

Können bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung verschiedene in demselben Mitgliedstaat ansässige Beklagte (zusammen) Hauptbeklagter sein?

Frage 4b.

Bestimmt Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts direkt und unmittelbar?

Frage 4c.

Bei Verneinung der Frage 4a – so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann – und Bejahung der Frage 4b – so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unter Verdrängung des nationalen Rechts unmittelbar bestimmt:

Besteht bei Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine interne Verweisung an das Gericht am Wohnsitz des Beklagten in demselben Mitgliedstaat?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), Art. 101

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Nrn. 1 bis 3, Art. 8 Nr. 1, Art. 11 Abs. 1 Buchst. b

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (Zivilprozessordnung, im Folgenden: Rv), Art. 107, Art. 110 Abs. 1 und 3, Art. 209, Art. 612

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Diese Rechtssache bezieht sich auf die Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der [Beklagten und] Berufungsklägerinnen für den Schaden, der durch

zwei gesonderte Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV verursacht wurde, die in einem Beschluss vom 17. Juli 2019 (im Folgenden: Beschluss) der italienischen Wettbewerbsbehörde (im Folgenden: AGCM) festgestellt worden sind. Der Beschluss hat ein Kartonplatten-Kartell im Zeitraum von 2. Februar 2004 bis zum 30. März 2017 zum Gegenstand, das die Verkaufspreise von Wellpappe manipulierte und andere Unternehmen dazu brachte, sich an der Zuwiderhandlung zu beteiligen. Ferner bezieht sich der Beschluss auf ein Verpackungskartell im Zeitraum vom 7. September 2005 bis zum 30. März 2017, das eine Vereinbarung zwischen den wichtigsten Herstellern von Kartonverpackungen betraf, um den Wettbewerb zu verfälschen (im Folgenden gemeinsam: Kartelle). Nach dem Beschluss hatte das Verpackungskartell eine unterstützende Funktion gegenüber dem Kartonplatten-Kartell inne.

- 2 In der Vorlageentscheidung wurden die beiden Rechtssachen verbunden. Die ersten drei [Beklagten und] Berufungsklägerinnen (erstes Verfahren) werden gemeinsam als SK u. a. und einzeln als SK Europe, SK International und SK Italia bezeichnet. Die weiteren fünf [Beklagten und] Berufungsklägerinnen (zweites Verfahren) werden gemeinsam als DS u. a. und einzeln als DS Italy, DS Plc, DS Packaging, DS Holding und Toscana bezeichnet. Die [Klägerinnen und] Berufungsbeklagten in den beiden Verfahren werden gemeinsam als Unilever u. a. und einzeln als Unilever Europe, Unilever Supply Chain und Unilever Italy bezeichnet. SK Europe ist in Naarden, Niederlande, SK International in Amsterdam, Niederlande, und DS Italy in Rijswijk, Niederlande, ansässig. Die anderen [Beklagten und] Berufungsklägerinnen haben ihren Niederlassungsort außerhalb der Niederlande.
- 3 Unilever Europe ist seit 2017 primär für den Kauf von Rohstoffen und Verpackungsmaterial für die europäischen Produktionsstätten von Unilever, einschließlich der Produktionsstätten in Italien, verantwortlich. Davor war Unilever Supply Chain Company dafür verantwortlich. Zu Beginn der Kartellzeiträume kaufte der Unilever-Konzern auch lokal Verpackungen aus Wellpappe über Rechtsvorgänger von Unilever Italy.
- 4 Unilever u. a. beantragen, festzustellen, dass SK u. a. und DS u. a. ihnen gegenüber auf der Grundlage einer unerlaubten Handlung wegen ihrer Beteiligung an den Kartellen gesamtschuldnerisch haften. Sie beantragen außerdem die gesamtschuldnerische Verurteilung von SK u. a. und DS u. a. zur Zahlung von Schadensersatz, dessen Höhe in einem gesonderten Folgeverfahren festgestellt werden soll. Unilever u. a. machen geltend, dass SK u. a. und DS u. a. für den betreffenden Schaden als rechtliche Einheiten hafteten, die zu den Unternehmen in wettbewerbsrechtlichem Sinne gehörten, die die im Beschluss festgestellte Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot begangen hätten.
- 5 SK u. a. gehören zum SK-Konzern, der im Bereich von Verpackungsmaterial aus Papier und Karton tätig ist. Hauptanteilseignerin des SK-Konzerns ist die nicht an diesem Verfahren beteiligte Gesellschaft Smurfit Kappa Group PLC mit Sitz in Dublin, Irland. SK International ist eine (Zwischen-)Holding für die weltweiten

- Tätigkeiten des SK-Konzerns. Sie ist die 100%ige Muttergesellschaft von SK Europe, die die (Zwischen-)Holding für die europäischen Tätigkeiten des SK-Konzerns ist. SK Europe ist seit der Verschmelzung der SK Italia Holdings S.p.A mit SK Italia im Jahr 2018 die 100%ige Muttergesellschaft von SK Italia, einer italienischen Betriebsgesellschaft, die im Bereich der Herstellung von Kartonplatten und Verpackungsmaterial aus Karton und des Handels mit diesen in Italien tätig ist sowie drei Fabriken in Italien hat.
- 6 DS u. a. gehören zum DS-Konzern, der im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Wellpappenrohpapier sowie von Zuschnitten und Verpackungen aus Wellpappe tätig ist. Die DS PLC ist Hauptanteilseignerin des DS-Konzerns. DS Holding und DS Italy sind Holdinggesellschaften. DS Italy hält 92 % der Anteile an Toscana. Toscana ist im Bereich der Herstellung von Wellpappe und Verpackungen aus Wellpappe tätig und hat zwei Fabriken in Italien. DS Packaging hat 2012 die SCA Packaging Italia S.p.A. übernommen und ist im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Zuschnitten und Verpackungen aus Wellpappe tätig.
  - 7 SK Italia, DS Holding und Toscana sind Adressatinnen des Beschlusses. Im Beschluss wurde festgestellt, dass SK Italia und Toscana an den Kartellen beteiligt waren. DS Holding wurde im Beschluss als (mittelbare) Muttergesellschaft in aufsteigender Linie haftbar gemacht. Die anderen Beklagten [und Berufungsklägerinnen] sind nicht Adressatinnen des Beschlusses.
  - 8 Im angefochtenen Urteil erklärte sich die Rechtbank für die Klagen gegen die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten für zuständig. Nach Ansicht der Rechtbank ist eine so enge Beziehung zwischen den Klagen gegen die niederländischen und die ausländischen Beklagten gegeben, dass eine Entscheidung durch dasselbe Gericht geboten erscheine, um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. SK u. a. und DS u. a. haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.
  - 9 Die gerichtliche Zuständigkeit ist nach niederländischem Recht eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung und wird deshalb, auch im Berufungsverfahren, von Amts wegen geprüft. Die internationale Zuständigkeit der Rechtbank Amsterdam wurde außerdem durch die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten im Rahmen eines inzidenten Antrags gerügt. Der Vortrag der Parteien bezieht sich bis jetzt nur auf die Zuständigkeit der Rechtbank Amsterdam für die Klagen gegen die außerhalb der Niederlande ansässigen Beklagten.
  - 10 Die örtliche Zuständigkeit, d. h. die Frage, welches Gericht (gleicher Instanz) in den Niederlanden für die Klage zuständig ist, ist keine unverzichtbare Prozessvoraussetzung. Diese wird grundsätzlich durch den Ort der Niederlassung des Beklagten bestimmt. Von den niederländischen Beklagten ist nur SK International im Gerichtsbezirk Amsterdam ansässig. Die Rechtbank hat sich auf der Grundlage von Art. 107 Rv für örtlich zuständig angesehen. Darin ist



vorgesehen, dass ein Gericht, wenn es für einen der gemeinsam verklagten Beklagten zuständig ist, auch für die anderen Beklagten zuständig ist, falls zwischen den Klagen gegen die unterschiedlichen Beklagten ein solcher Zusammenhang besteht, dass Gründe der Effektivität eine gemeinsame Verhandlung rechtfertigen. Im Übrigen haben die betreffenden in den Niederlanden ansässigen Beklagten die örtliche Zuständigkeit der Rechtbank nicht gerügt. Gegen die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit ist kein Rechtsmittel statthaft (Art. 110 Abs. 3 Rv). Der Gerechtshof (Berufungsgericht, Niederlande, im Folgenden: Gerechtshof) muss nach dem niederländischen Prozessrecht daher davon ausgehen, dass die Rechtbank Amsterdam für alle in den Niederlanden ansässigen Beklagten örtlich zuständig ist.

- 11 Für eine Stattgabe der Klagen in der Hauptsache ist in erster Linie erforderlich, dass die von Unilever u. a. geltend gemachte Haftung aller Beklagten festgestellt wird. Unilever u. a. begehren, dass der Schaden in einem Schadensfeststellungsverfahren ermittelt wird (Art. 612 Rv). Das ist ein nach niederländischem Recht übliches, jedoch nicht obligatorisches separates Folgeverfahren. Für eine durch Verweisung vorzunehmende Überführung der Rechtssache in ein Schadensfeststellungsverfahren, um den Schaden in diesem Folgeverfahren zu bestimmen, reicht es aus, dass es plausibel ist, dass Unilever u. a. ein Schaden entstanden ist.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 12 Die Auslegungsfragen hängen mit der spezifischen Art der Rechtssache zusammen, bei der es sich um eine Rechtssache handelt, in der es um einen Kartellschaden infolge der von der AGCM festgestellten Zuwiderhandlungen gegen das unionsrechtliche Kartellverbot auf dem italienischen Markt geht. Einige der gestellten Fragen spielen auch in anderen in den Niederlanden anhängigen Rechtssachen betreffend Kartellschäden eine Rolle, z. B. in einer anderen Kartellschadenssache, in der der Gerechtshof heute teilweise die gleichen Fragen stellt, und in einer Rechtssache, in der der Hoge Raad (Oberster Gerichtshof) am 26. Juni 2023 Fragen vorgelegt hat (C-393/23, Athenian Brewery und Heineken).

### ***Fragen 1a und 1b***

- 13 Der Gerechtshof sieht sich in dieser Rechtssache mit unterschiedlichen Auffassungen zu der Frage konfrontiert, ob eine enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung zwischen der Klage gegen SK International und/oder die anderen in den Niederlanden ansässigen Beklagten auf der einen und jeder einzelnen Klage gegen die ausländischen Beklagten auf der anderen Seite besteht oder bestehen kann, und ob von Bedeutung ist, dass es für die betreffende Beklagte vorhersehbar ist, dass sie vor der Rechtbank Amsterdam, dem für die Hauptbeklagte SK International zuständigen Gericht, verklagt wird.

- 14 Nach der einen, von Unilever u. a. vertretenen Ansicht ergibt sich das Bestehen der engen Beziehung aus dem Umstand, dass der Klage gegen SK International (und gegebenenfalls den Klagen gegen die anderen in den Niederlanden ansässigen Beklagten) einerseits und den Klagen gegen die ausländischen Beklagten andererseits eine gesamtschuldnerische Haftung für denselben Schaden zugrunde gelegt werde, wobei sie alle in ihrer Eigenschaft als Einheiten gerichtlich in Anspruch genommen würden, die zu den Unternehmen gehörten, für die im Beschluss festgestellt worden sei, dass sie mit einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot verstoßen hätten. Diese Auffassung beruht auf dem Ziel des Schadensersatzes, nämlich der Gewährleistung der wirksamen Anwendung des unionsrechtlichen Kartellverbots (vgl. Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 67, im Folgenden: Urteil Sumal).
- 15 Nach der anderen Auffassung kann in einem solchen Fall nur ein Adressat des Beschlusses oder sogar nur eine Einheit, die tatsächlich selbst Wettbewerbsverstöße begangen habe, als Hauptbeklagter fungieren. Die Haftung in aufsteigender und/oder absteigender Linie der zum Unternehmen gehörenden Einheiten, die nicht selbst an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, rechtfertigt nach dieser Ansicht nicht, dass eine solche (nicht im Beschluss genannte) Einheit Hauptbeklagte sein könne. Der geordneten Rechtspflege sei mit einer weiten Gruppe von potenziellen Hauptbeklagten nicht gedient. Dies liefe auf eine Aushöhlung des Grundsatzes gemäß Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung hinaus und führe zu einer unvorhersehbaren Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften sowie einem unerwünschten „forum shopping“, weil in einem solchen Fall Gerichte in (nahezu) allen Mitgliedstaaten zuständig sein könnten. Das verstoße gegen das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das Ziel, dass die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maß vorhersehbar sein sollten, und den Grundsatz, dass besondere Zuständigkeitsvorschriften wie Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung auf einige eng auszulegende und genau festgelegte Fälle beschränkt werden sollten. Insbesondere Klagen gegen eine nicht im Beschluss genannte Einheit, deren Haftung in aufsteigender Linie geltend gemacht werde, und gegen eine Einheit, bei der als Teil eines Unternehmens im Beschluss ebenso nur eine Haftung in aufsteigender Linie festgestellt worden sei, lägen zu weit auseinander, um die Voraussetzung einer engen Beziehung erfüllen zu können, jedenfalls dann, wenn es um Klagen gegen Einheiten gehe, die nicht zu demselben Unternehmen gehörten. Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung kann nach dieser Ansicht nur dann eine Zuständigkeit begründen, wenn es für Beklagte vorhersehbar sei, dass gegen sie Klagen bei dem für den Hauptbeklagten zuständigen Gericht erhoben werden könnten. Das sei nicht der Fall bei weit auseinanderliegenden Einrichtungen verschiedener Unternehmen.
- 16 Nach Ansicht des Gerichtshof ist es mit dem Ziel der wirksamen Durchsetzung des unionsrechtlichen Kartellverbots unvereinbar, wenn von vornherein Einheiten ausgeschlossen werden, zu denen eine enge Beziehung bestehen kann und/oder die Hauptbeklagte sein können. Vertretbar ist, dass sich Klagen, die aufgrund einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche



Kartellverbot gegen Beklagte erhoben wurden, die unmittelbar nach dem Unionsrecht als haftende Einheiten gelten, auf dieselbe Sach- und Rechtslage beziehen, wenn es für diese Beklagten vorhersehbar war, dass sie vor dem Gericht am Wohnsitz des Hauptbeklagten verklagt werden würden. Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit kann von Bedeutung sein, dass eine Zuwiderhandlung gegen das unionsrechtliche Kartellverbot zu Schadensersatzklagen vieler Kläger gegen viele unmittelbar nach dem Unionsrecht haftende Einheiten führen kann. Der konkrete Sachverhalt und die konkreten Umstände einer bestimmten Rechtssache können jedoch zur Folge haben, dass der Zusammenhang zwischen der Klage gegen den Hauptbeklagten und der Klage gegen einen bestimmten anderen Beklagten so locker ist, dass die erforderliche enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fehlt. In diesen Fällen lässt sich nicht die Ansicht vertreten, dass die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen besteht, wenn die Klagen gegen verschiedene Beklagten nicht vor demselben Gericht verhandelt werden. Die Vorhersehbarkeit fungiert folglich als Korrekturmechanismus im Rahmen der Feststellung, ob dieselbe Sach- und Rechtslage vorliegt. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335), passt zum Ziel von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung (geordnete Rechtspflege), trägt zu einer wirksamen und effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union bei und entspricht dem Fehlen einer Hierarchie zwischen den Klagen sowie dem Fehlen näherer Anforderungen hinsichtlich des Hauptbeklagten bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung.

### *Frage 2*

- 17 Der Gerichtshof sieht sich mit zwei unterschiedlichen Auffassungen zur Bedeutung des etwaigen Erfolgs der Klagen gegen den Hauptbeklagten bei der Anwendung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung konfrontiert, die beide in der niederländischen Rechtspraxis vertreten werden.
- 18 Nach der einen Auffassung muss der Erfolg der Klagen erst in der Hauptsache beurteilt werden. Allerdings kann nach dieser Ansicht ein Rechtsmissbrauch vorliegen, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben werde.
- 19 Nach der anderen Auffassung muss bereits bei der Beurteilung der internationalen Zuständigkeit geprüft werden, ob die erhobenen Klagen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausreichend substantiiert seien, erst recht, wenn es um die Klage gegen den Hauptbeklagten gehe, und kann Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung bei unzureichender Substantiierung nicht angewandt werden. Hierfür wird auf die Urteile vom 28. Januar 2015, Kolassa, C-375/13, EU:C:2015:37, Rn. 61, und vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding, C-12/15, EU:C:2016:449, Rn. 44, verwiesen. Der Gerichtshof hat darin ausgeführt, dass sich die Prüfung der Zuständigkeit nicht auf die Behauptungen des Klägers beschränken müsse. Es müssten auch die verfügbaren Informationen über das tatsächlich zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis und die

Behauptungen des Beklagten gewürdigt werden. Nach dieser Auffassung kann Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung erst dann angewandt werden, wenn bereits von Anfang an – also ohne Verhandlung der Parteien zur Sache, nähere Prüfung des Sachverhalts oder Beweisführung – ausreichend wahrscheinlich sei, dass die Klage gegen den Hauptbeklagten Erfolg haben werde.

- 20 Es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Frage, welche Auffassung richtig ist. Generalanwalt Mengozzi hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Mai 2007 in der Rechtssache Freeport (C-98/06, EU:C:2007:302, Nr. 70) den Standpunkt vertreten, dass die Prüfung der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen auch die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage gegen den im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ansässigen Beklagten umfasse. Diese Beurteilung wird Generalanwalt Mengozzi zufolge nur dann eine konkrete praktische Bedeutung haben, um die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen auszuschließen, wenn sich die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweise. Allerdings hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juli 2006, Reisch Montage, C-103/05, EU:C:2006:471, Rn. 31, entschieden, dass sich ein Kläger, der in einem Mitgliedstaat eine Klage gegen einen in diesem Staat wohnhaften Erstbeklagten und einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zweitbeklagten erhebe, auch dann auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 berufen könne, wenn die Klage gegen den Erstbeklagten schon zum Zeitpunkt ihrer Erhebung nach nationalem Recht unzulässig sei. Davon bleibt unberührt, dass ein Rechtsmissbrauch vorliegen kann, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben wird.

### *Frage 3*

- 21 Diese Frage ist nur von Bedeutung, wenn der etwaige Erfolg der Klage gegen den Hauptbeklagten im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit relevant ist. Wenn bei der Prüfung der Zuständigkeit ein Rechtsmissbrauch und damit die Feststellung der Unzuständigkeit nur vorliegen bzw. erfolgen kann, wenn wider besseres Wissen eine von Anfang an aussichtslose Klage gegen einen Hauptbeklagten erhoben wird, müssen diese Fragen – bei Fehlen eines Rechtsmissbrauchs – in der Hauptsache beantwortet werden.
- 22 Frage 3 betrifft die sogenannte „Akzo-Vermutung“, also die widerlegbare Vermutung, dass eine Muttergesellschaft, die (nahezu) 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, die gegen die Wettbewerbsregeln der Union verstoßen hat, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten dieser Tochtergesellschaft ausübt (vgl. Urteil vom 10. September 2009, Akzo Nobel u. a./Kommission, C-97/08 P, EU:C:2009:536, Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung). Diese Vermutung gilt auch, wenn eine Muttergesellschaft sämtliche mit den Aktien ihrer Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte ausüben kann (vgl. Urteil vom 27. Januar 2021, The Goldman Sachs Group/Kommission, C-595/18 P, EU:C:2021:73, Rn. 35), und wurde auch bei einer Muttergesellschaft mit einer mittelbaren Kontrolle über eine Zwischenholding (vgl. Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Shell Petroleum u. a./Kommission, T-343/06,

EU:T:2012:478, Rn. 52) sowie bei einer Muttergesellschaft angewandt, die eine nicht aktive Holdinggesellschaft ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist (vgl. Urteile vom 20. Januar 2011, General Química u. a./Kommission, C-90/09 P, EU:C:2011:21, Rn. 86 bis 88, und vom 11. Juli 2013, Kommission/Stichting Administratiekantoor Portielje, C-440/11 P, EU:C:2013:514, Rn. 42 bis 44). Die „Akzo-Vermutung“ wurde im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union entwickelt. Es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Anwendung der „Akzo-Vermutung“ in zivilrechtlichen Kartellschadenssachen.

- 23 Der eine Ansatz betont, dass der wettbewerbsrechtliche Unternehmensbegriff bei der öffentlich-rechtlichen und bei der zivilrechtlichen Durchsetzung im selben Sinne auszulegen sei und dass die Erwägungen, die der Anwendung der „Akzo-Vermutung“ im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union zugrunde lägen, auch für die zivilrechtliche Durchsetzung gälten.
- 24 Nach anderer Auffassung ist die „Akzo-Vermutung“ nur eine prozessuale Beweisvermutung zugunsten der Kommission und nationaler Wettbewerbsbehörden in verwaltungsrechtlichen Verfahren. Weder würden die nationalen Beweis- und Prozessrechtsregeln durch das Urteil Sumal und das Urteil vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a. (C-724/17, EU:C:2019:204), verdrängt, noch könne aus diesen Urteilen abgeleitet werden, dass diese verwaltungsrechtliche Prozessregel ohne Weiteres in zivilrechtlichen Haftungsprozessen anwendbar sei. Dabei sei von Bedeutung, dass die „Akzo-Vermutung“ in Rn. 43 des Urteils Sumal nicht als Aspekt der (zivilrechtlichen) Zurechnung angesehen werde.

#### ***Fragen 4a bis 4c***

##### *Frage 4a*

- 25 Nach Ansicht von Unilever u. a. reicht es für die Anwendbarkeit von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung aus, dass zwischen den Klagen gegen die ausländischen Beklagten und einer der Klagen gegen die niederländischen Beklagten eine enge Beziehung im Sinne dieser Bestimmung bestehe, auch wenn eine oder mehrere dieser Beklagten in einem anderen Gerichtsbezirk ansässig seien als dem des Gerichts, bei dem die Klage erhoben worden sei. Nach anderer Auffassung kann nur ein einziger Beklagter, der im Bezirk des angerufenen Gerichts ansässig sei, als Hauptbeklagter fungieren. Beide Auffassungen werden in der niederländischen Rechtspraxis vertreten.
- 26 Der Gerichtshof stellt fest, dass der Wortlaut von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung darauf hinzuweisen scheint, dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann. Wenn erforderlich sein sollte, dass zwischen den Klagen gegen alle Mitbeklagten und der Klage gegen SK International die fragliche enge Beziehung besteht, handelt es sich um einen viel strengeren Maßstab, als wenn eine

Beziehung zu einer Klage ausreichen würde, die gegen eine der anderen in den Niederlanden (aber nicht im Gerichtsbezirk der Rechtbank Amsterdam) ansässigen Beklagten erhoben wurde. Wie in Rn. 10 ausgeführt, muss der Gerichtshof in dieser Rechtssache davon ausgehen, dass er für alle in den Niederlanden ansässigen Beklagten zuständig ist.

*Frage 4b*

- 27 Weil SK International womöglich keine Hauptbeklagte sein kann, jedoch eine der anderen niederländischen Beklagten schon, ist von Bedeutung, ob Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung unmittelbar und gegebenenfalls sogar ausschließlich – unter Ausschluss der nationalen Regeln zur örtlichen Zuständigkeit – nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit begründet. Der Wortlaut von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung deutet darauf hin. Diese Doppelfunktion wurde bereits bei Art. 7 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung bejaht, die einen vergleichbaren Wortlaut haben wie Art. 8 Nr. 1 dieser Verordnung (vgl. Urteile vom 15. Juli 2012, Volvo u. a., C-30/20, Rn. 33, vom 3. Mai 2007, Color Drack, C-386/05, EU:C:2007:262, Rn. 30, und vom 30. Juni 2022, Allianz Elementar Versicherung, C-652/20, EU:C:2022:514). Mit Frage 4b soll dies zweifelsfrei geklärt werden, weil bei Frage 4c von dieser Doppelfunktion ausgegangen wird.

*Frage 4c*

- 28 Frage 4c wird für den Fall gestellt, dass zwar nicht SK International, jedoch eine der anderen niederländischen Beklagten Hauptbeklagte sein kann. Bei Verneinung der Frage 4a – so dass nur ein Beklagter Hauptbeklagter sein kann – und Bejahung der Frage 4b – so dass Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung das örtlich zuständige Gericht unmittelbar bestimmt – stellt sich nämlich die Frage, ob Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung Raum für eine Verweisung an das Gericht am Wohnsitz eines anderen Beklagten in demselben Mitgliedstaat lässt. In diesem Fall (keine enge Beziehung zu der Klage gegen den Hauptbeklagten, allerdings schon zu einer Klage gegen einen anderen, in demselben Mitgliedstaat ansässigen Beklagten) ist die Rechtssache, wenn keine Möglichkeit der internen Verweisung besteht, bei dem Gericht am Wohnsitz dieses anderen Beklagten in demselben Mitgliedstaat erneut anhängig zu machen. Dies führt zu einem neuen Verfahren, in dem die internationale Zuständigkeit wiederum von Amts wegen geprüft werden muss. Die Möglichkeit der internen Verweisung (durch das eine niederländische Gericht an das andere, unter Fortsetzung des Verfahrens in dem Stadium, in dem es sich befindet) dient der Prozessökonomie und der Zweckmäßigkeit. Der Gerichtshof meint daher, dass eine Auslegung von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung, die für eine solche interne Verweisung Raum lässt, möglich sein muss.